



Ausarbeitung

**Videoaufnahmen im Straßenverkehr, insbesondere durch „Dashcams“
– Verwertbarkeit im Straf- und Zivilprozess**

Videoaufnahmen im Straßenverkehr, insbesondere durch „Dashcams“ – Verwertbarkeit im Straf- und Zivilprozess

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 063/18
Abschluss der Arbeit: 10. April 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	4
2.	Entstehung von Videoaufnahmen im Straßenverkehr	5
2.1.	Polizei	5
2.1.1.	Verfassungsrechtliche Ausgangslage	5
2.1.2.	Strafprozessrecht	5
2.1.3.	Polizeirecht	7
2.1.4.	Datenschutzrecht	7
2.2.	Privatpersonen	8
2.2.1.	Verfassungsrechtliche Ausgangslage	8
2.2.2.	Strafrecht	9
2.2.3.	Zivilrecht	9
2.2.4.	Datenschutzrecht	11
2.2.4.1.	Anwendbarkeit des § 6b BDSG	11
2.2.4.2.	Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6b BDSG	13
3.	Verwertung im Straf- und Bußgeldverfahren	13
3.1.	Grundsätze	13
3.2.	Private Videoaufzeichnung	14
3.2.1.	OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2016	15
3.2.2.	AG Nienburg, Urteil vom 20. Januar 2015	17
3.3.	Polizeiliche Videoaufzeichnung	17
3.4.	Verwertbarkeit in Strafverfahren wegen § 185 oder § 115 StGB	19
4.	Verwertung im Zivilverfahren	20
4.1.	Grundsätze	20
4.2.	OLG Nürnberg, Beschluss vom 10. August 2017	21
5.	Literaturverzeichnis	23

1. Überblick

Das Anfertigen von Videoaufnahmen im Straßenverkehr mithilfe sog. Dashcams unterliegt rechtlichen Schranken (siehe bei 2.). Die Frage, unter welchen Umständen Aufnahmen, die unter Verstoß gegen diese Vorgaben entstanden sind, trotzdem im Straf- und Zivilprozess verwertet werden dürfen (bzw. müssen), ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden. In Kürze ist in Bezug auf den Zivilprozess jedoch eine Klärung durch den *Bundesgerichtshof* zu erwarten (siehe bei 4.). Bisher gibt es – neben Entscheidungen von Amts- und Landgerichten – in beiden Bereichen nur Entscheidungen von Oberlandesgerichten, nämlich des *OLG Stuttgart* für den Bereich des Strafverfahrens und des *OLG Nürnberg* für den Bereich des Zivilprozesses (siehe bei 3.2.1 und 4.2.).

Beide Oberlandesgerichte haben die Verwertbarkeit in den in Frage stehenden Fällen bejaht. Sie haben dabei die allgemeinen Grundsätze, welche die Rechtsprechung in Bezug auf Beweisverwertungsverbote entwickelt hat, zur Anwendung gebracht. Hiernach folgt aus einer rechtswidrigen Beweiserhebung nicht zwangsläufig ein Beweisverwertungsverbot. Ob ein solches anzunehmen ist, ist vielmehr durch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zu ermitteln (siehe bei 3.1. und 4.1.).

Die beiden Oberlandesgerichte haben in den von ihnen zu entscheidenden Fällen, die von Privatpersonen gefertigte Dashcam-Aufzeichnungen betrafen, ein überwiegendes Interesse an der Verwertung bejaht. Ausschlaggebend war dabei letztlich die Überlegung, dass die informationelle Selbstbestimmung der Gefilmten im Grunde nur geringfügig betroffen sei. In der Regel werde nur das in der Öffentlichkeit stattfindende Fahrverhalten im Straßenverkehr dokumentiert. Jeder einzelne Gefilmte sei – selbst bei einem permanenten Betrieb der Kamera – nur zufällig und kurzzeitig betroffen, so dass auch Bewegungsprofile und Ähnliches nicht erstellt werden könnten. In der Entscheidung des *OLG Stuttgart* klingt als mögliche Grenze der Verwertbarkeit – zumindest für das Straf- und Bußgeldverfahren – das Anfertigen von Dashcam-Aufnahmen durch „selbsternannte Hilfssheriffs“ an, welche mit zumindest stillschweigender Billigung oder gar Zustimmung durch die zuständigen Behörden eine permanente Verkehrsüberwachung durchführten mit dem ausschließlichen Ziel, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anderer Verkehrsteilnehmer zur Anzeige zu bringen (siehe bei 3.2.1.). Die Frage, ob die Kamera permanent oder nur anlassbezogen aufzeichnet bzw. dauerhaft speichert, scheint auf der Ebene der Verwertbarkeit hingegen nicht dieselbe Bedeutung zu haben wie auf der Ebene der Datenerhebung (siehe bei 2.2.4., 3.2.1. und 4.2.).

Gegen eine Verwendung von legal angefertigten Dashcam-Aufzeichnungen in Strafverfahren wegen Beleidigung (§ 185 StGB¹) oder Widerstand gegen oder tätlichen Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115 StGB) bestehen keine Bedenken. Bei rechtswidrig angefertigten Aufzeichnungen ist eine Abwägung nach den soeben skizzierten Grundsätzen erforderlich (siehe bei 3.4.).

1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

2. Entstehung von Videoaufnahmen im Straßenverkehr

Auch wenn es keinen Rechtssatz des Inhalts gibt, dass Informationen im gerichtlichen Verfahren nur dann verwertet werden dürfen, wenn sie rechtmäßig beschafft worden sind, ist die Rechtmäßigkeit der Informationsbeschaffung für die Frage der Verwertbarkeit gleichwohl nicht gänzlich irrelevant. Häufig kommt es auf eine Abwägung im Einzelfall an, bei der unter anderem die Schwere des Verstoßes gegen ein Informationsbeschaffungsverbot von Bedeutung ist.² Deshalb soll im Folgenden zunächst geschildert werden, ob und ggf. wie Videoaufnahmen im Straßenverkehr (legal) entstehen können.

2.1. Polizei

2.1.1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Fertigen staatliche Stellen Videoaufnahmen an, auf denen Privatpersonen identifiziert werden können, so greifen sie in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG³ ein.⁴ Folglich bedürfen sie hierfür einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die mit der Verfassung in Einklang steht, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.⁵ Der Polizei werden solche Ermächtigungsgrundlagen im Strafprozessrecht und im Polizeirecht zur Verfügung gestellt.

2.1.2. Strafprozessrecht

In ihrer **Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörde** kann sich die Polizei in Bezug auf die Anfertigung von Videoaufnahmen im Straßenverkehr grundsätzlich auf **§ 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO**⁶ stützen.⁷ Hiernach dürfen „[a]uch ohne Wissen des Betroffenen [...] außerhalb von Wohnungen [...] Bildaufnahmen hergestellt werden, [...] wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder

2 Siehe unten bei 3.1. und 4.1.

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

4 Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 176 (Juli 2001).

5 Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 179, 181 (Juli 2001).

6 Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

7 Vgl. *Günther*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 100h Rn. 3 f.; *Bruns*, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 100h Rn. 3 f.; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, StPO, 60. Aufl. 2017, § 100h Rn. 1; *Hegmann*, in: BeckOK-StPO, § 100h Rn. 1, 11. – Für Foto- und Videodokumentationen am Tatort zum Zwecke der Spurensicherung ist nicht § 100h, sondern die allgemeine Ermittlungsbefugnis in § 161 Abs. 1 StPO einschlägig (vgl. statt vieler *Hegmann*, in: BeckOK-StPO, § 100h Rn. 1).

erschwert wäre.“ Diese Befugnis gilt gemäß § 46 Abs. 1 OWiG⁸ auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.⁹ Sie ist – im Unterschied zu § 100h Abs. 1 Nr. 2 StPO¹⁰ – nicht auf bestimmte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten beschränkt.¹¹ Voraussetzung ist allerdings ein Anfangsverdacht.¹² Anlasslose Videoaufzeichnungen sind mithin nicht von § 100h StPO abgedeckt.¹³

Eine verbreitete Ansicht folgert aus dem Wortlaut des § 100h Abs. 1 Nr. 2 StPO („sonstige“) zudem, dass § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO nur Bildaufzeichnungen erfasst, die Observationszwecken dienen,¹⁴ also der unauffälligen planmäßigen Beobachtung einer Person oder eines Objekts mit dem Ziel der Erhebung diesbezüglicher Erkenntnisse¹⁵. Das hätte allerdings zur Folge, dass es für den weniger intensiven Eingriff (die nichtobservierende Bildaufzeichnung) an einer Ermächtigungsgrundlage fehlte, für den intensiveren (die Observation) hingegen nicht.¹⁶ Mehr Sinn ergibt daher die wohl herrschende Meinung, nach der ein zwingender Observationsbezug allein bei § 100h Abs. 2 Nr. 2 StPO vorliegen muss¹⁷. Diese Sichtweise erklärt zudem, weshalb § 100h Abs. 1 Satz 2 StGB gesteigerte Zulässigkeitsvoraussetzungen nur für Maßnahmen nach § 100h Abs. 2 Nr. 2 StPO aufstellt, nicht aber für solche nach § 100 Abs. 2 Nr. 1 StPO.

-
- 8 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295).
- 9 Vgl. *Günther*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 100h Rn. 4; *Bruns*, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 100h Rn. 4; *Hegmann*, in: BeckOK-StPO, § 100h Rn. 11. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, NJW 2010, 2717 [2718]).
- 10 Vgl. § 100 Abs. 1 Satz 2 StPO.
- 11 Vgl. *Günther*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 100h Rn. 15 f.; *Bruns*, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 100h Rn. 4; *Hegmann*, in: BeckOK-StPO, § 100h Rn. 11.
- 12 *Günther*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 100h Rn. 17; *Bruns*, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 100h Rn. 4.
- 13 Vgl. OLG Bamberg, NJW 2010, S. 100 f.; OLG Jena, NZV 2010, S. 266; OLG Düsseldorf, NJW 2010, S. 1216 (1217 f.); OLG Rostock, BeckRS 2010, 08027 – jeweils für stationäre Videoaufzeichnungen des Straßenverkehrs und mit zum Teil unterschiedlichen Anforderungen an den Anfangsverdacht.
- 14 In diesem Sinne *Roggan*, NJW 2010, S. 1042 (1044); *Wilcken*, NZV 2011, S. 67 (70); *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, StPO, 60. Aufl. 2017, § 100h Rn. 1 m.w.N.
- 15 Vgl. *Roggan*, NJW 2010, S. 1042 (1044); *Wilcken*, NZV 2011, S. 67 (70) jeweils m.w.N.
- 16 So sind denn auch *Roggan* und *Wilcken* in der Tat der Auffassung, dass es derzeit keine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von Bildaufzeichnungen zum Zwecke der Feststellung von Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen mithilfe sog. bildgebender Messverfahren gebe (*Roggan*, NJW 2010, S. 1042 [1044]; *Wilcken*, NZV 2011, S. 67 [70]). Nicht ganz klar ist hingegen, welche Schlussfolgerungen *Schmitt* insoweit aus der von ihm vertretenen Beschränkung des § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO auf Observationszwecke zieht. Seine Ausführungen lassen sich auch so verstehen, dass nichtobservierende Bildaufzeichnungen von der allgemeinen Ermittlungsbefugnis des § 161 Abs. 1 StPO gedeckt sind (vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, StPO, 60. Aufl. 2017, § 100h Rn. 1).
- 17 In diesem Sinne *Günther*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 100h Rn. 3; *Hegmann*, in: BeckOK-StPO, § 100h Rn. 11; weitere Nachweise bei *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, StPO, 60. Aufl. 2017, § 100h Rn. 1.

2.1.3. Polizeirecht

Die **Polizeigesetze der Länder** enthalten für den Bereich der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung ebenfalls Ermächtigungsgrundlagen, die Bild- und Tonaufzeichnungen gestatten. Diese beziehen sich in der Regel jedoch auf öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen sowie besonders gefährdete Orte.¹⁸ Für Videoaufnahmen im Straßenverkehr kommen sie damit kaum in Betracht. Etwas anderes gilt in Bezug auf die in einigen Polizeigesetzen vorgesehene Möglichkeit der **Videoüberwachung zur Eigensicherung**¹⁹. So erlaubt etwa das Berliner Polizeigesetz, „bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum Bildaufzeichnungen durch den Einsatz optisch-elektronischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei an[zu]fertigen“. Voraussetzung ist allerdings, dass „dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“²⁰ Eine gleichsam automatische Aufzeichnung bei jeder Verkehrs- oder Personenkontrolle ist folglich nicht möglich.²¹ Der Einsatz der „optisch-elektronischen Mittel“ ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen, wenn er nicht offenkundig ist.²²

2.1.4. Datenschutzrecht

§ 6b Abs. 1 Nr. 1 BDSG²³ enthält eine allgemeine Vorschrift über die Videoüberwachung „zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“. Auf diese kann jedoch nicht zurückgegriffen werden, wenn – wie das im Strafprozessrecht und im Polizeirecht der Fall ist – insoweit bereits bereicherspezifische Regelungen zur Videoüberwachung existieren.²⁴

18 Vgl. *Petri*, in: Denninger/Rachor (2012) G Rn. 194 ff.; *Schoch* (2013) 2. Kap. Rn. 337.

19 Vgl. den Überblick bei *Petri*, in: Denninger/Rachor (2012) G Rn. 219 f.; *Schoch* (2013) 2. Kap. Rn. 337.

20 § 19a Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160).

21 *Siegel/Waldhoff* (2017) § 2 Rn. 241.

22 § 19a Abs. 2 ASOG.

23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

24 Vgl. *Petri*, in: Denninger/Rachor (2012) G Rn. 199; BT-Drs. 14/5793, S. 61.

2.2. Privatpersonen

2.2.1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Da Privatpersonen nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind²⁵, bedürfen sie – anders als staatliche Stellen²⁶ – keiner Ermächtigungsgrundlage, um Videoaufzeichnungen von anderen Personen anfertigen zu können. Sie können sich insoweit vielmehr auf ihre allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG berufen.²⁷ Diese findet ihre Schranken allerdings in der „verfassungsmäßigen Ordnung“, verstanden als Summe aller Rechtsnormen, die im Einklang mit der Verfassung stehen²⁸. Letzteres setzt unter anderem voraus, dass die Beschränkung der Handlungsfreiheit verhältnismäßig ist.²⁹ Der Gesetzgeber kann die Anfertigung von Videoaufnahmen also untersagen, wenn dies ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Verwirklichung eines legitimen Zieles ist.³⁰ Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Personen, die von einer Videoaufzeichnung betroffen sind, ist solch ein legitimes Ziel, zumal den Staat insoweit eine Schutzpflicht trifft.³¹

Die verfassungsrechtliche Ausgangslage bei Videoaufnahmen durch Private unterscheidet sich also grundlegend von der bei Videoaufnahmen durch staatliche Stellen³²: Der Staat darf Videoaufnahmen nur anfertigen, wenn es ihm ein Gesetz gestattet; der Private darf tätig werden, solange es ihm nicht durch ein Gesetz verboten wird. Ermächtigungsgrundlagen für staatliche Videoaufzeichnungen dürfen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten nur soweit einschränken, als dies geeignet, erforderlich und angemessen ist, um ein legitimes Ziel zu erreichen; Verbote privater Videoaufzeichnungen dürfen die allgemeine Handlungsfreiheit des Aufzeichnenden nur soweit einschränken, als dies geeignet, erforderlich und angemessen zum Schutze der informationellen Selbstbestimmung Dritter (oder eines anderen legitimen Zieles) ist. Den verschiedenen verfassungsrechtlichen Ausgangslagen bei Videoaufzeichnungen durch Privatpersonen und solchen durch staatliche Stellen ist bei der Auslegung und Anwendung von einfachrechtlichen Normen Rechnung zu tragen, insbesondere wenn diese – wie es etwa bei § 6b

25 Vgl. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 3 Rn. 99 (Februar 2005).

26 Siehe oben bei 2.1.

27 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 189 (Juli 2001). Je nach Kontext kann auch ein spezielleres Grundrecht, etwa die Kunst- oder die Pressefreiheit, in Betracht kommen.

28 Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 39 (Juli 2001). Die in Art. 2 Abs. 1 GG erwähnte Schranke der „Rechte Dritter“ geht in der Schranke der „verfassungsmäßigen Ordnung“ auf, da Rechte Dritter auf verfassungsmäßigen Rechtsnormen beruhen (vgl. *Di Fabio* a.a.O. Rn. 44).

29 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 41 (Juli 2001).

30 Vgl. zu den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 41 (Juli 2001).

31 Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 189 (Juli 2001).

32 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 189 f. (Juli 2001).

BDSG der Fall ist – ihrem Wortlaut nach gleichermaßen für Privatpersonen und staatliche Stellen gelten.

2.2.2. Strafrecht

Das Strafrecht verbietet lediglich Bildaufnahmen, die den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ betreffen (§ 201a StGB). Das dürfte bei Dashcam-Aufnahmen im Straßenverkehr nur ausnahmsweise der Fall sein. Ein Kfz ist grundsätzlich kein „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ im Sinne des § 201a Abs. 1 Nr.1 StGB.³³ „Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stell[en]“ (§ 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB), können zwar beim Filmen eines Unfalls entstehen.³⁴ Das Erfordernis der Zurschaustellung spricht jedoch dafür, dass nur direkte Aufnahmen der hilflosen Person erfasst sind, nicht zufällige Aufnahmen, bei der diese nur am Rand des Geschehens mit abgebildet wird, ohne das Hauptmotiv der Aufnahme zu sein.³⁵ Das Erfassen eines Unfallopfers mit einer Dashcam erfüllt also nicht zwangsläufig den Tatbestand des § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB, bei dem es sich zudem um ein Vorsatzdelikt handelt (vgl. § 15 StGB).

2.2.3. Zivilrecht

§ 22 Satz 1 des Kunsturhebergesetzes³⁶ schützt zwar das „Recht am eigenen Bild“, aber nur in Bezug auf die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung, nicht in Bezug auf die Anfertigung.³⁷ Letzterer kann allerdings das durch § 823 Abs. 1, § 1004 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht³⁸ entgegenstehen.³⁹

Ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die Fertigung von Bildaufzeichnungen verletzt ist, „kann“, so der Bundesgerichtshof, „nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung aller rechtlich, insb. auch verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.“⁴⁰

33 Vgl. *Graf*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 201a Rn. 40; nur bei abgedunkelten Scheiben. Dann dürfte der Dashcam aber wiederum nur selten eine Bildaufnahme der Insassen des Kfz gelingen, jedenfalls keine, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.

34 *Graf*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 201a Rn. 49.

35 In diesem Sinne *Graf*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 201a Rn. 50.

36 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

37 *Engels*, in: Ahlberg/Götting, § 22 KunstUrhG Rn. 55.

38 Vgl. dazu allgemein *Sprau*, in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 823 Rn. 19, 83 ff., § 1004 Rn. 4.

39 *Engels*, in: Ahlberg/Götting, § 22 KunstUrhG Rn. 56.

40 *BGH*, NJW 1995, S. 1955 (1957); vgl. ferner *BGH*, NJW 2010, S. 1533 (1534 f.).

Im Falle der Videoüberwachung eines öffentlichen Weges, der sowohl zum Grundstück des Überwachenden als auch zu denen seiner Nachbarn führte und die dadurch veranlasst war, dass von dem gemeinsamen Zugangsweg aus gelegentlich Unrat auf das Grundstück des Überwachenden geworfen worden war, hat der *BGH* eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Nachbarn bejaht.⁴¹ Zwar könne niemand allgemein Schutz davor verlangen, außerhalb seines befriedeten Besitztums, insbesondere auf öffentlichen Wegen, durch andere beobachtet zu werden.⁴² So müssten etwa Passanten, die von einem Touristen zufällig in Videoaufnahmen eines Stadtbildes miteinbezogen würden, dies ohne weiteres hinnehmen.⁴³ Vorliegend gehe es aber um „eine gezielte Überwachung eines bestimmten Stücks eines öffentlichen Weges über längere Räume und mit Regelmäßigkeit. Diese Überwachung ist darauf angelegt, Benutzer des Weges in einer Vielzahl von Fällen abzubilden und aufzuzeichnen.“ Dabei gehe es um den Zugangsweg zu Wohngrundstücken, deren Eigentümer der Videoaufnahme nicht ausweichen könnten. „Diese müssen sich praktisch stets, wenn sie, von ihrem Haus kommend oder zu ihrem Haus gehend, den öffentlichen Zugangsweg benutzen, in einer jede ihrer Bewegungen geradezu dokumentierenden Weise kontrolliert fühlen. Auf dem jeweiligen Videofilm ist nicht nur festgehalten, wann, wie oft und in welcher Begleitung sie den Weg begangen haben, sondern auch in welcher Stimmung mit welchem Gesichtsausdruck etc. sie dies getan haben.“ Das „verfassungsrechtlich garantierte (Art. 14 I GG) Recht, geeignete Schutzmaßnahmen für ihr Grundstück zu ergreifen“, müsse daher hinter dem Persönlichkeitsrecht der Gefilmten zurücktreten. Gegenüber gänzlich unbeteiligten Dritten, wie es vorliegend die Nachbarn seien, könne ein derartiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht höchstens dann zulässig sein, wenn schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Rechte des Überwachenden, etwa Angriffen auf seine Person oder seiner unmittelbaren Wohnsphäre, nicht in anderer Weise zumutbar begegnet werden könnte. Die Frage, wie zu entscheiden sei, wenn die Videoaufzeichnung der Nachbarn erfolgen, um im Falle eines begründeten Verdachtes ihnen gegenüber Beweismittel zu erlangen, die sie unzulässiger, gar strafbarer Handlungen in Bezug auf das Grundstück des Überwachenden überführen könnten, hat der *BGH* offen gelassen.⁴⁴

Ob der Einsatz von Dashcams im Straßenverkehr, mit denen in der Regel nur kurzzeitiges „Fahrverhalten“ anderer Personen, keine Gestik und Mimik dokumentiert wird, nach diesen Grundsätzen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt, ist gerichtlich nicht entschieden. Das dürfte damit zusammenhängen, dass es seit 2001 im Bundesdatenschutzgesetz eine spezielle Regelung über die Videoüberwachung öffentlicher Räume gibt (siehe bei 2.2.4.). Gleichwohl bleiben die Gesichtspunkte, welche bei der Prüfung einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 Abs. 1, § 1004 BGB maßgebend sind, zumindest mittelbar weiterhin von Bedeutung. Zum einen ergeben sie sich nämlich aus einer Abwägung verfassungsrechtlich geschützter Positionen, die auch bei der Anwendung anderer einfachrechtlicher Normen durchzuführen ist (siehe bei 2.2.1.). Zum anderen führen insbesondere die Zivilgerichte im Rahmen der

41 *BGH*, NJW 1995, S. 1955 (1957).

42 *BGH*, NJW 1995, S. 1955 (1956).

43 *BGH*, NJW 1995, S. 1955 (1957).

44 Vgl. – auch für die zitierten Passagen – *BGH*, NJW 1995, S. 1955 (1957).

Prüfung der Verwertbarkeit von mit Dashcams gewonnenen Erkenntnissen eine unmittelbare Abwägung der sich gegenüber stehenden grundrechtlichen Positionen durch, die in der Sache jener bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Datenerhebung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspricht (siehe bei 4.2.).

2.2.4. Datenschutzrecht

Seit 2001⁴⁵ gibt es im Bundesdatenschutzgesetz, nämlich in **§ 6b BDSG**, eine spezielle Regelung für die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung)“.⁴⁶ Sie gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG auch für Privatpersonen, „es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.“⁴⁷ Bei diesen Tätigkeiten ist also nach wie vor ausschließlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht (siehe bei 2.2.3.) maßgebend. Für eine zulässige Videoüberwachung verlangt § 6b Abs. 1 Satz 1 BDSG zum einen, dass sie „erforderlich ist“ entweder „zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“ (Nr. 1), „zur Wahrnehmung des Hausrechts“ (Nr. 2) oder „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke“ (Nr. 3). Zum anderen dürfen „keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“ Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind gemäß § 6b Abs. 2 BDSG durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Ein Verstoß gegen § 6b BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit sein.⁴⁸

2.2.4.1. Anwendbarkeit des § 6b BDSG

Nach herrschender Meinung sind Dashcam-Aufzeichnungen im Straßenverkehr an § 6b BDSG zu messen.⁴⁹ Dem Anliegen, für den Fall eines Unfalls Material zum Beweis der eigenen Unschuld bzw. der Schuld des Unfallgegners zu sichern, wird also ein **ausschließlich persönlicher Charakter** abgesprochen.⁵⁰ Völlig unangreifbar ist das nicht. So wird in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten, dass „persönlich/familiär“ in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG in erster Linie „nicht geschäftsmäßig/beruflich/gewerblich“ meine. Die bloße Anrufung der Zivilgerichte zur Verfolgung

45 *Brink*, in: Wolff/Brink, BDSG, § 6b Rn. 1.

46 In der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung des BDSG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) findet sich eine entsprechende Regelung in § 4.

47 Die Ausklammerung „ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ aus dem Anwendungsbereich des BDSG ist ab 25. Mai 2018 in § 1 Abs. 1 Satz 2 BDSG geregelt. Eine gleichlautende Ausschlussklausel enthält auch Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c der ebenfalls ab diesem Zeitpunkt geltenden Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 vom 27. April 2016 [ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. L 314 vom 22. November 2016, S. 72]).

48 Vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG; *OLG Celle*, BeckRS 2017, 131819 Rn. 39.

49 Vgl. *OLG Celle*, BeckRS 2017, 131819 Rn. 22 f., 28 ff.; *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 Rn. 10; *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3602 Rn. 61 ff.); *VG Göttingen*, NJW 2017, S. 1336 (1338); *Lohse* S. 176 ff.; *Niehaus* S. 197 f.; a.A. AG Nienburg, SVR 2015, 348 (349).

50 Vgl. *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 Rn. 12; *Klar*, NJW 2015, S. 464 (465); *Lohse* S. 178 f.; *VG Göttingen*, NJW 2017, S. 1336 (2337).

privater Rechte oder eine Anzeige bei der Polizei sei als solche noch keine geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit. Eine Videoaufzeichnung, die der Schaffung von Beweismitteln für derartige Zwecke diene, habe daher noch einen ausschließlich persönlichen Charakter. Sie sei folglich allein am allgemeinen Persönlichkeitsrecht in § 823 Abs. 1, § 1004 BGB, nicht am BDSG zu messen.⁵¹ Dieser Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG wird allerdings die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der gleichlautenden Ausnahmeregelung in Art. 3 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie⁵² entgegen gehalten.⁵³ Der EuGH verneint hier einen ausschließlich persönlichen oder familiären Charakter einer Videoüberwachung bereits dann, wenn sich die Videoüberwachung „auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstreckt“.⁵⁴ In dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es um eine an einem Einfamilienhaus installierte Kamera, die Aufzeichnungen vom Eingang des Hauses, den öffentlichen Straßenraum sowie den Eingang des gegenüberliegenden Hauses machte.

Zum Teil wird auch angezweifelt, ob der Einsatz von Dashcams überhaupt als „Beobachtung“ im Sinne des § 6b BDSG aufgefasst werden könne. Beobachtung setze einen zielgerichteten Augenschein von gewisser Dauer voraus, der bei der Aufzeichnung von Verkehrsvorgängen aus einem fahrenden Auto heraus nicht vorliege. Ferner passe die in § 6b Abs. 2 BDSG statuierte Pflicht, den Umstand der Beobachtung und den für sie Verantwortlichen erkennbar zu machen, nur auf ortsfeste Anlagen. Theoretisch könne ein entsprechender Hinweis zwar auch am Fahrzeug oder (bei Zweirädern) am Fahrer angebracht werden, er wäre aber sinnlos, weil im Vorbeifahren gar nicht zu lesen.⁵⁵ Überwiegend wird diese einschränkende Auslegung des § 6b BDSG indes abgelehnt, weil der Wortlaut hierfür keine Anhaltspunkte biete.⁵⁶

51 In diesem Sinne *Brink*, in: Wolff/Brink, BDSG, § 6b Rn. 14.

52 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 S. 31, ber. 2017 Nr. L 40 S. 78), zuletzt geändert durch Art. 94 ÄndEU-DSGVO vom 27. April 2016 (ABl. Nr. L 119 S. 1).

53 So von *Klar*, NJW 2015, S. 464 (465); *Lohse* S. 178 f.

54 EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014 – C-212/13 (Rynes), NJW 2015, S. 463 (Rn. 33). Im Ausgangsverfahren ging es um eine an einem Einfamilienhaus installierte Kamera, die den Eingang des Hauses, den öffentlichen Straßenraum sowie den Eingang des gegenüberliegenden Hauses aufzeichnete.

55 So *Greger*, NZV 2015, S. 114 (117); ähnlich AG Nienburg, StVR 2015, 348 (349). Man könnte noch ergänzen, dass auch die in den Entstehungsmaterialien genannten Beispiele ausschließlich stationäre Anlagen betreffen (vgl. BT-Drs. 11/4329, S. 38: Bahnsteige, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume oder Schalterhallen) und dass die zusammenfassende Bezeichnung der in § 6b BDSG geregelten Beobachtung als „Überwachung“ für eine gewisse Fokussierung der Wahrnehmung auf ein bestimmtes Objekt spricht, die beim Fahren mit einer Dashcam im Straßenverkehr regelmäßig nicht gegeben ist. Das Problem der „Erkennbarmachung“ verschärft sich nach der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung des BDSG noch, da nach deren § 4 Abs. 2 BDSG neben dem Namen auch die Kontaktdaten des für die Videoüberwachung Verantwortlichen erkennbar zu machen sind.

56 Vgl. *OLG Celle*, BeckRS 2017, 131819 Rn. 31 f.; *OLG Stuttgart*, NJW 2016, S. 2280 Rn. 12 m.w.N.; *VG Göttingen*, NJW 2017, S. 1336 (1338); *Lohse* S. 179 f.; *Niehaus* S. 197 f.

2.2.4.2. Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6b BDSG

Eine Videoüberwachung ist nach § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG – nur diese Variante kommt bei der Dashcam in Betracht – zulässig, soweit sie „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“

Soweit der Dashcam-Einsatz von dem Motiv getragen ist, Beweisdokumentationen über etwaige Verkehrsordnungswidrigkeiten anderer Verkehrsteilnehmer anzufertigen, wird eine Wahrnehmung berechtigter Interessen überwiegend abgelehnt.⁵⁷ Es würden keine schützenswerten eigenen Interessen verfolgt, sondern der Dashcam-Nutzer schwingt sich zum Sachwalter öffentlicher Interessen auf. Die öffentliche Aufgabe der Gewährleistung eines gesetzeskonformen Straßenverkehrs obliegt ausschließlich den Straßenverkehrsbehörden und der Polizei, nicht aber privaten Dritten.⁵⁸ Soweit der Dashcam-Einsatz erfolgt, um für die etwaige Verfolgung bzw. Abwehr von Schadensersatzansprüchen Beweise zu sichern, wird eine Wahrnehmung berechtigter Interessen zwar grundsätzlich bejaht. Jedenfalls bei einem anlasslosen Dauerbetrieb der Kamera wird aber am Vorliegen „konkret festgelegter Zwecke“ bzw. am Überwiegen der Interessen des Filmenden gegenüber denen der Gefilmten gezweifelt.⁵⁹

3. Verwertung im Straf- und Bußgeldverfahren

3.1. Grundsätze

Es gehört zu den „wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts [...], dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen hat und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind.“⁶⁰ Damit verbunden ist, dass auch rechtswidrig erlangte Informationen im Straf- wie auch im Bußgeldverfahren⁶¹ grundsätzlich verwertet werden können (und müssen), wenn sie für die Erforschung der Wahrheit „von Bedeutung sind“. Der Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot führt allerdings ausnahmsweise dann zu

57 Vgl. *OLG Celle*, BeckRS 2017, 131819 Rn. 34 ff.; *VG Göttingen*, NJW 2017, S. 1336 (1338); in der Grundtendenz wohl auch *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 13).

58 *OLG Celle*, BeckRS 2017, 131819 Rn. 36; *VG Göttingen*, NJW 2017, S. 1336 (1338). Insoweit ist freilich zu bedenken, dass es die Rechtsordnung, wie das Jedermann-Festnahmerecht in § 127 Abs. 1 StPO und im Grunde auch die Befugnis zur Nothilfe in § 32 Abs. 2 Variante 2 StGB zeigen, durchaus punktuell zulässt, dass sich Private zum „Sachwalter öffentlicher Interessen“ aufschwingen und dabei selbst den Einsatz von Gewalt erlaubt.

59 Vgl. *OLG Celle*, BeckRS 2017, 131819 Rn. 34 f.; *VG Göttingen*, NJW 2017, S. 1336 (1338); *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3602 Rn. 61 ff.); *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2282 Rn. 22); *Lohse* S. 182 ff.; *Niehaus* S. 198 f.

60 *BVerfG*, NJW 2001, 2783 (2784 Rn. 13); vgl. § 244 Abs. 2, § 166 Abs. 1 StPO.

61 Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG geltend die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß auch für das Bußgeldverfahren. Das gilt auch für die Grundsätze über Beweisverwertungsverbote (*BVerfG*, NJW 2001, 2783 [2784 Rn. 13]).

einem Beweisverwertungsverbot, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.⁶² Ferner kann sich ein Beweisverwertungsverbot auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung „aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall“ ergeben.⁶³ Dabei kommt es insbesondere auf die Art des verletzten Beweiserhebungsverbot und das Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen an.⁶⁴ Bei „schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind“, ist die Annahme eines Beweisverbotes von Verfassungs wegen sogar zwingend geboten, ebenso bei einer Berührung des „absolute[n] Kernbereichs privater Lebensgestaltung“.⁶⁵

Die getrennte rechtliche Bewertung von Informationserlangung und Informationsverwertung hat aber nicht nur zur Folge, dass eine rechtswidrige Beweiserhebung nicht *per se* zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Es ist vielmehr auch umgekehrt möglich, dass legal erlangte Informationen nur in eingeschränktem Umfang verwendet werden dürfen. Das ist insbesondere der Fall, wenn bestimmte Ermittlungsmaßnahmen (ein Beispiel ist die Telekommunikationsüberwachung⁶⁶) den Verdacht bestimmter Straftaten („Katalogstraftaten“) voraussetzen. Dann können die mithilfe dieser Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse in anderen Strafverfahren grundsätzlich auch nur zur Aufklärung derartiger Straftaten eingesetzt werden.⁶⁷ Ferner ist es denkbar, dass die Verwertung als solche Grundrechte verletzt und somit unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Erhebung unzulässig ist.

3.2. Private Videoaufzeichnung

Eine höchstrichterliche Entscheidung über die Verwertung von privaten Dashcam-Aufnahmen gibt es, soweit ersichtlich, noch nicht. Einschlägig ist jedoch eine Entscheidung des *Oberlandesgerichts Stuttgart*, welche die Verwertung einer im Dauerbetrieb entstandenen Videoaufnahme in einem Bußgeldverfahren betraf, sowie eine Entscheidung des *Amtsgerichts Nienburg* in einem Strafverfahren, in dem eine anlassbezogene Dashcam-Aufnahme verwertet werden sollte. In beiden Fällen bejahten die Gerichte die Verwertbarkeit.

62 *BVerfG*, NJW 2001, 2783 (2784 Rn. 12 f.). Das prominenteste Beispiel hierfür dürfte § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO sein, der unter anderem die Verwertung einer durch Misshandlung des Beschuldigten erlangten Aussage verbietet, und zwar selbst dann, wenn dieser der Verwertung zustimmt.

63 *BVerfG*, NJW 2001, 2783 (2784 Rn. 13).

64 *BVerfG*, NJW 2001, 2783 (2784 Rn. 13).

65 *BVerfG*, NJW 2001, 2783 (2784 Rn. 14).

66 Vgl. § 100a Abs. 1, 2 StPO.

67 Vgl. § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO; ferner mit weiteren Beispielen *Meyer-Goßner*, in: ders., StPO, 60. Aufl. 2017, Einl. Rn. 57d.

3.2.1. OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2016⁶⁸

Der Fall betraf die Verwertung einer privaten Videoaufzeichnung in einem **Verkehrsbußgeldverfahren**. Ein Verkehrsteilnehmer hatte mit seiner **Dashcam** einen Rotlichtverstoß (vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO) eines anderen Verkehrsteilnehmers gefilmt. Die Kamera war ohne konkreten Anlass und während der gesamten Fahrt in Betrieb gewesen.

Unter Anwendung der bei 3.1. geschilderten Grundsätze ist das *Oberlandesgericht* zu der Auffassung gelangt, dass die Videoaufzeichnung verwertbar sei.⁶⁹

Dabei hat es die Frage, ob die Videoaufzeichnung überhaupt gegen § 6b BDSG verstoßen habe, offen gelassen.⁷⁰ Zwar sei § 6b BDSG auch auf mobile Kameras anwendbar; ferner habe die Aufzeichnung keineswegs nur einen ausschließlich persönlichen Charakter.⁷¹ Allerdings könne nicht abschließend beurteilt werden, ob die Aufnahme zum Zwecke der Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgt sei, weil die Vorinstanz hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe.⁷² Die Ausführungen des *OLG* lassen jedoch erkennen, dass es eine Aufzeichnung jedenfalls dann für rechtmäßig erachtet, wenn sie durch ein vorangegangenes Fehlverhalten des Gefilmten (z.B. einen beobachteten Rotlichtverstoß) veranlasst gewesen ist.⁷³ Bei einer Aufzeichnung, die – wie hier – ohne konkreten Anlass erfolgt, deutet das *OLG* an, dass es darauf ankommen könnte, was das „bestimmende Motiv“ für den Dashcam-Einsatz war - „mögliche Beweismittel bei einem Verkehrsunfall vorlegen zu können und so auch zivilrechtliche Ansprüche zu sichern“ oder aber „bei einem anderen verkehrsrechtlichen Sachverhalt Verkehrsteilnehmer anzeigen zu können.“⁷⁴ Darüber hinaus könne „eventuell“ die Betriebsform, in der die Kamera genutzt werde, von Bedeutung sein, etwa, ob permanent gefilmt und gespeichert werde.⁷⁵ Auf die Frage, ob gegen § 6b Abs. 2 BDSG, also die Pflicht zur Erkennbarmachung der Beobachtung, verstoßen wurde, ging das *OLG* nicht ein.

Selbst wenn gegen § 6b BDSG verstoßen worden sein sollte, so das *OLG*, würde dies „in dem hier vorliegenden Einzelfall“ allerdings kein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen.⁷⁶ Die Videoaufzeichnung habe zwar eine unbestimmte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern betroffen und sei

68 *OLG Stuttgart*, Beschluss vom 4. Mai 2016 – 4 Ss 543/15 –, NJW 2016, 2280 ff.

69 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 Rn. 9 ff.

70 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 Rn. 11 ff.

71 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 Rn. 12.

72 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 13).

73 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2282 Rn. 22).

74 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 13).

75 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 13).

76 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 14).

für diese nicht wahrnehmbar gewesen, was die Eingriffsintensität grundsätzlich erhöhe.⁷⁷ Andererseits gewähre sie keine Einblicke in die engere Privatsphäre.⁷⁸ Der Betroffene selbst sei auf dem Video nicht bzw. allenfalls in Umrissen von hinten zu erkennen.⁷⁹ Die Aufzeichnung dokumentiere lediglich Verkehrsvorgänge und lasse eine mittelbare Identifizierung des Betroffenen über das Kennzeichen seines Fahrzeugs zu.⁸⁰ Gerade die Kennzeichenpflicht zeige, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber eine Identifizierung von Regelverletzern zumindest grundsätzlich ermöglichen wolle und sich keiner auf eine anonyme Teilnahme am Straßenverkehr verlassen und berufen können solle.⁸¹ Weiterhin gehe es vorliegend nicht nur um eine Ordnungswidrigkeit im Verwarnungs- bzw. Bagatellbereich, sondern um eine, die besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigend sei, nämlich um einen Rotlichtverstoß deutlich über einer Sekunde. Deren Verfolgung liege nicht nur im Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern stehe auch im Zusammenhang mit dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben.⁸² Schließlich sei die Videoaufzeichnung auch weder durch den Staat veranlasst worden, um grundrechtliche Sicherungen planmäßig außer Acht zu lassen, noch sei ein Privater gezielt mit der Fertigung beauftragt worden, um Beweise zu erlangen, deren sich der Staat durch die Verkehrsüberwachungsbehörden selbst nicht hätte bedienen dürfen. Das wäre allenfalls dann der Fall, wenn Privatpersonen wiederholt bzw. dauerhaft aus eigener Machtvollkommenheit zielgerichtet mittels Dashcam-Aufzeichnungen Daten, insbesondere Beweismittel, für staatliche Bußgeldverfahren erheben, sich so zu selbsternannten „Hilfssheriffs“ aufschwängen und die Datenschutz- und Bußgeldbehörden dies duldeten bzw. sogar aktiv förderten.⁸³ Vorliegend hätte der Rotlichtverstoß ohne weiteres auch auf rechtmäßige Weise nachgewiesen werden können, z.B. durch eine geeignete stationäre Überwachungsanlage oder eine anlassbezogene Nachfahrt und Videoaufzeichnung einer Polizeistreife.⁸⁴

Das *OLG* hat schließlich auch die Frage verneint, ob sich aus § 6b Abs. 3 Satz 3 BDSG ein Verwendungsverbot ergibt.⁸⁵ Nach dieser Vorschrift dürfen die durch eine Videobeobachtung nach § 6b Abs. 1 BDSG erhobenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, nur genutzt werden, „soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.“ Eine Verwendung im Bußgeldverfahren ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung des *OLG* geben aber weder der Gesetzes-

77 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 18).

78 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 17).

79 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2282 Rn. 24).

80 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 17).

81 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2282 Rn. 24).

82 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 17, 19).

83 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2282 Rn. 20).

84 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2282 Rn. 22).

85 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 15). In der Entscheidung bezieht sich das *OLG* auf Satz 2 der damals geltenden Fassung des § 6b Abs. 2 BDSG, der dem heutigen Satz 3 entspricht (vgl. BGBl. 2017 I S. 968).

wortlaut noch die Gesetzgebungsmaterialien Hinweise, dass der Gesetzgeber damit ein Beweisverwertungsverbot für das Bußgeldverfahren habe regeln wollen. Ein solches kenne das deutsche Strafprozessrecht – und über § 46 OWiG auch das Verfahrensrecht im Bußgeldverfahren – ohnehin nur in Ausnahmefällen. In § 6b Abs. 3 Satz 3 BDSG sei es dem Gesetzgeber um eine Ausnahme von der strikten Zweckbindung des § 6b Abs. 3 Satz 1 BDSG für die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten gegangen. Zur weitergehenden Frage eines Beweisverwertungsverbots im Straf- oder Bußgeldverfahren habe er sich jedoch gerade nicht geäußert, so dass insoweit auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen sei.⁸⁶

3.2.2. AG Nienburg, Urteil vom 20. Januar 2015⁸⁷

Über die Verwertbarkeit einer **Dashcam-Aufzeichnung im Strafverfahren** hatte das *Amtsgericht Nienburg* im Jahre 2015 zu entscheiden. Ein Autofahrer hatte seine Dash-Cam zum Zwecke der Beweissicherung eingeschaltet, nachdem das hinter ihm befindliche Fahrzeug dicht aufgefahren war. Diese filmte daraufhin ein gefährliches Überholmanöver des Hintermannes, welches nach Auffassung des Gerichts den Straftatbestand der Nötigung in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (§§ 240, 315c StGB) erfüllte.

Nach Auffassung des Gerichts war bereits die Anfertigung der Aufzeichnung nicht rechtswidrig.⁸⁸ Gleichwohl setzte es sich mit der Frage der Verwertbarkeit gesondert auseinander und kam zu dem Schluss, dass die Aufnahme verwertbar sei. Im Rahmen einer Gesamtschau überwiege bei wertender Betrachtung das allgemeine Interesse an der Effektivität der Strafverfolgung die schutzwürdigen Belange des Angeklagten, der selbst überhaupt nicht als Person abgebildet sei. Der Umstand, dass der Zeuge mit der Aufzeichnung einen anderen Zweck (Beweissicherung) verfolgt habe als das Gericht mit der Verwertung (Strafverfolgung) stehe der Verwertung nicht entgegen. „Denn das Geheimhaltungsinteresse des Angeklagten würde nur dann überwiegen, sofern sich der Angeklagte gegen eine dem Grunde nach unzulässige Überwachung durch Dritte zur Wehr setzen würde. Dies ist hier nicht der Fall, wenn nur der zulässige Zweck der Beweissicherung für den konkreten Haftungsfall gegeben ist.“⁸⁹

3.3. Polizeiliche Videoaufzeichnung

Gerichtsentscheidungen über die Verwertung von Aufzeichnungen, die durch an Polizeifahrzeugen angebrachte Dashcams, etwa bei einer anlassbezogenen Nachfahrt, entstanden sind, sind nicht bekannt.

86 *OLG Stuttgart*, NJW 2016, 2280 (2281 Rn. 15) unter Bezugnahme auf BT-Drs. 14/5793, S. 62.

87 *AG Nienburg*, Urteil vom 20. Januar 2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14) –, SVR 2015, S. 348 ff.

88 *AG Nienburg*, SVR 2015, S. 348 (349 f.). Das Gericht ging davon aus, dass § 6b BDSG nicht anwendbar sei, weil dieser sich nur auf stationäre Anlagen beziehe. Die Rechtmäßigkeit der Aufnahme ergebe sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG.

89 *AG Nienburg*, SVR 2015, S. 348 (349 f.). – Die Verwertbarkeit im Strafverfahren wird auch von *Lohse* S. 190 f. bejaht.

Es gibt allerdings eine Entscheidung des **Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 2010**, in der es um die Verwertung von Videoaufzeichnungen in Verkehrsbußgeldverfahren ging, die mithilfe **stationärer Kameras** angefertigt worden waren.⁹⁰ Konkret ging es um die sog. Video-Brücken-Abstandsmessung, die unter anderem zum Nachweis von Unterschreitungen des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands eingesetzt wird. Bei diesen Verfahren wird zunächst mit einer sog. Übersichtskamera, die keine Feststellung von Kennzeichen und Fahrer erlaubt, der gesamte Verkehr aufgenommen und von einem Polizeibeamten überwacht. Erkennt dieser eine Abstandsunterschreitung, aktiviert er die sog. Handkamera, die qualitativ einwandfreie Aufnahmen zur Feststellung des konkreten Abstands und des Kennzeichens sowie zur Identifizierung des Fahrers anfertigt.⁹¹

Die Frage der Verwertbarkeit hat sich für das *OLG Düsseldorf* deshalb gestellt, weil es davon ausgegangen ist, dass das beschriebene Abstandsmessverfahren nicht von § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO (und auch von keiner sonstigen Ermittlungsbefugnis) gedeckt sei.⁹² Diese Annahme beruht wiederum auf einer Auslegung des § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO⁹³, die von anderen Oberlandesgerichten nicht geteilt wird⁹⁴. Auch wenn man der Auslegung des OLG Düsseldorf insoweit nicht folgt, können seine Aussagen zur Verwertbarkeit aber gleichwohl von Interesse für Fälle sein, in denen tatsächlich Bildaufzeichnungen im Widerspruch zu § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO gefertigt werden. Ob seine Ausführungen auch für Videoaufzeichnungen aus Polizeifahrzeugen heraus Geltung beanspruchen, hat das *OLG Düsseldorf* zwar offen gelassen, aber eben auch nicht ausgeschlossen.⁹⁵

Das *OLG Düsseldorf* hat die Verwertbarkeit der Videoaufzeichnungen aus dem Abstandsmessverfahren verneint.⁹⁶ Ob aus einem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot folge, sei „anhand einer Betrachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles“ zu ermitteln sei.⁹⁷ Für „solche Beweismittel, die unter Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht gewonnen worden sind und für deren Erhebung keine gesetzliche Grundlage besteht“ (was nach der vom Gericht vorgenommenen Auslegung des § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO ja der

90 *OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 9. Februar 2010 – 3 RBs 8/10 -, NJW 2010, S. 1216 ff.

91 Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 2010, S. 1216; zu den unterschiedlichen Spielarten dieses Verfahrens vgl. *OLG Bamberg*, NJW 2010, S. 100 f.; *OLG Jena*, NZV 2010, S. 266; *OLG Rostock*, BeckRS 2010, 08027.

92 Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 2010, S. 1216 (1217 f.).

93 So zweifelt das *OLG Düsseldorf* bereits daran, dass § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO überhaupt für das Bußgeldverfahren gilt. Es geht ferner davon aus, dass § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO nur Bildaufzeichnungen für Observationszwecke erfasst, nicht hingegen zur Anfertigung zur Beweissicherung und Auswertung. Schließlich ist es der Auffassung, dass bereits für die Aufzeichnungen der ersten Kamera (der Überwachungskamera), auf denen keine Kennzeichen und Fahrer identifiziert werden können, ein Anfangsverdacht vorliegen müsse, nicht erst für die Aktivierung der Handkamera.

94 Vgl. *OLG Bamberg*, NJW 2010, S. 100 f.; *OLG Jena*, NZV 2010, S. 266; *OLG Rostock*, BeckRS 2010, 08027, Gliederungspunkt III.2.

95 Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 2010, S. 1216 (1218).

96 *OLG Düsseldorf*, NJW 2010, S. 1216 (1218 f.).

97 Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 2010, S. 1216 (1218).

Fall war), sei von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen. „Der Verfassungsverstoß bei der rechtswidrigen Überwachung würde einerseits manifestiert und andererseits aber auch relativiert, wenn das in der Regel als einziges Beweismittel zur Verfügung stehende Videomaterial zur Überführung des Täters genügen dürfte.“ Zudem gehe es vorliegend „um massenhaft durchgeführte Überwachungen im Rahmen von standardisierten Verfahren und damit um einen systematisch angelegten Eingriff in die Grundrechte einer Vielzahl von Personen.“ Die in Rede stehenden Ordnungswidrigkeiten seien dagegen eher dem unteren bis mittleren Schweregrad zuzuordnen, auch wenn die zugrunde liegenden Sicherheitsabstands- und Geschwindigkeitsverstöße ein außerordentlich hohes Gefährdungspotential für Personen und Sachen auslösten.⁹⁸

3.4. Verwertbarkeit in Strafverfahren wegen § 185 oder § 115 StGB

Bei **Videoaufnahmen, die rechtmäßig entstanden sind**, sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die ihrer Verwertung im Rahmen von Strafverfahren wegen Beleidigung (§ 185 StGB) oder Widerstand gegen oder tätlichen Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115 StGB), entgegenstehen. Bildaufzeichnungen nach § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO sind bereits beim Anfangsverdacht jeder Straftat zulässig.⁹⁹ Demgemäß ist auch ihre Verwendbarkeit für die Verfolgung anderer Straftaten nicht durch § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO eingeschränkt. Bildaufzeichnungen, die in Einklang mit § 6b BDSG entstanden sind, dürfen gemäß § 6b Abs. 3 Satz 3 BDSG ausdrücklich „zur Verfolgung von Straftaten“ genutzt werden. Entsprechendes gilt gemäß § 19a Abs. 3 ASOG Berlin für Bildaufzeichnungen, die von Polizeifahrzeugen aus zum Zwecke der Eigensicherung gefertigt wurden (siehe oben bei 2.1.3.).

Bei **Videoaufnahmen, deren Entstehung rechtswidrig war**, richtet sich die Frage der Verwertbarkeit wiederum nach einer wertenden Einzelfallbetrachtung gemäß den allgemeinen Grundsätzen über Beweisverwertungsverbote (siehe oben bei 3.1.). Bei der hiernach vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Interessen dürfte einerseits häufig festzustellen sein, dass die informationelle Selbstbestimmung des Gefilmten etwas stärker betroffen ist als bei der typischen Dashcam-Aufnahme, auf der Personen (Fahrzeuginsassen) nur schemenhaft von hinten zu erkennen sind. Denn die Frage der Verwertung in einem Strafverfahren wegen § 185 StGB oder § 115 StGB kann sich ja im Grunde nur stellen, wenn beleidigende Gesten oder Widerstandshandlungen einzelner Personen abgebildet sind. Auf der anderen Seite handelt es sich nach wie vor um Handlungen, die sich im öffentlichen Raum im Rahmen der sozialen Interaktion abspielen, also nicht die Privat- oder gar die Intimsphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen. Das spricht gegen die Annahme eines Verwertungsverbots, zumal es um die Verfolgung von Straftaten geht und rechtswidrige Dashcam-Aufnahmen, wie gesehen (oben bei 3.2.1.), sogar im Bußgeldverfahren verwertet werden dürfen.

98 OLG Düsseldorf, NJW 2010, S. 1216 (1218).

99 Siehe oben bei 2.1.2.

4. Verwertung im Zivilverfahren

Wie im Bereich des Strafprozessrechts ist auch für den Zivilprozess die Frage der Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen noch nicht höchstrichterlich entschieden. Für den Bereich des Zivilprozesses ist jedoch in Kürze eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu erwarten.¹⁰⁰

4.1. Grundsätze

Auch im Zivilverfahren ist es nach herrschender Meinung so, dass aus der Rechtswidrigkeit der Beschaffung einer Information noch nicht *per se* auf die Rechtswidrigkeit ihrer Verwertung geschlossen werden kann.¹⁰¹ Die Prozessparteien hätten einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Beweisführung, so dass die Nichtberücksichtigung eines angebotenen (relevanten) Beweises – sofern sie nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben werde – die begründungsbedürftige Ausnahme sei.¹⁰² Hierbei soll es entscheidend auf den Schutzzweck der verletzten Norm ankommen.¹⁰³ In Bezug auf die Frage, wann der Schutzzweck ein Beweisverwertungsverbot verlangt, haben sich indes noch keine allgemein akzeptierten Grundsätze herausgebildet.¹⁰⁴ Der BGH hat das Problem der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise und Beweismittel im Zivilprozess als „in Rechtsprechung und Literatur noch nicht dogmatisch befriedigend geklärt und [...] eher konturenlos“ bezeichnet und sich deshalb auf eine „einzelfallbezogene Lösung“ beschränkt.¹⁰⁵ Ein Faktor, der nach dem bisherigen Diskussionsstand eine Rolle spielt, ist, ob bei der Informationsbeschaffung „nur“ gegen einfaches Recht verstoßen wurde oder (auch) verfassungsrechtlich geschützte Rechte (insbesondere Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht) in rechtswidriger Weise verletzt wurden.¹⁰⁶ Der BGH hat zudem darauf abgestellt, ob der Beweisführer für die rechtswidrige Beschaffung des Beweismittels selbst verantwortlich war oder ob er sich lediglich auf ein von einem Dritten (rechtswidrig) beschafftes Beweismittel beruft.¹⁰⁷

100 Vgl. Pressemitteilung Nr. 63/2018 des BGH vom 28. März 2018, in der ein entsprechender Verhandlungstermin für den 10. April 2018 angekündigt wird (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=82152&pos=8&anz=71>; letzter Zugriff: 9. April 2018).

101 Vgl. *Prütting*, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 284 Rn. 65 f.

102 *Prütting*, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 284 Rn. 66.

103 *Prütting*, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 284 Rn. 66; *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 284 Rn. 23, § 286 Rn. 6.

104 *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 284 Rn. 23.

105 Vgl. *BGH*, NJW 2006, 1657 (1659 Rn. 19).

106 Vgl. *Prütting*, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 284 Rn. 67; *Greger*, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 286 Rn. 15a, der betont, dass ein Verwertungsverbot auch dann nur in Betracht kommen, wenn die Verletzung nicht „zur Gewährleistung eines im Rahmen der Güterabwägung als höherwertig einzuschätzende Interesse der anderen Partei oder eines anderen Rechtsträgers nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt erscheint“.

107 Vgl. *BGH*, NJW 2006, 1657 (1659 Rn. 20, 27).

4.2. OLG Nürnberg, Beschluss vom 10. August 2017

Der Hinweisbeschluss¹⁰⁸ betraf die Verwertbarkeit der Dashcam-Aufzeichnung eines Verkehrsunfalls im Rahmen eines Schadenersatzprozesses. Die Kamera war hinter der Frontscheibe eines Lkw montiert, der auf einen Pkw auffuhr. Dessen Fahrer verklagte daraufhin Fahrer und Halter des Lkw auf Schadenersatz. Auf dem Video war jedoch zu sehen, dass den Lkw-Fahrer keine Schuld traf und die Schadenersatzforderung daher nicht begründet war. Ohne das Video wäre dies nicht zu beweisen gewesen. Die Kamera war so programmiert, dass sie nur bei starker Erschütterung ein insgesamt 30 Sekunden langes Aufzeichnungssegment aus dem Zwischenspeicher dauerhaft auf die SD-Karte speicherte. Es erfolgte also keine permanente Speicherung.¹⁰⁹

Das *OLG* hat die Verwertbarkeit der Dash-Cam-Aufzeichnung auf der Grundlage einer Interessen- und Güterabwägung¹¹⁰ bejaht.¹¹¹

„Insgesamt führt die Interessenabwägung hier zu einem eindeutigen Ergebnis. Das Interesse des Kl.[ägers], dass sein Fahrverhalten auf einer öffentlichen Autobahn überhaupt nicht durch Videoaufzeichnung dokumentiert wird, auch nicht für wenige Sekunden, steht weit hinter dem Interesse des Bkl.[agten] zurück, rechtliches Gehör zu erhalten und nicht zu Unrecht auf der Grundlage einer vom Kl. auf grob wahrheitswidrige Behauptungen gestützten Klage zu einer erheblichen Zahlung verurteilt zu werden. Zumindest in der vorliegenden Einzelfallkonstellation hält der Senat jedes andere Abwägungsergebnis für offenkundig nicht zu vertreten.“¹¹²

Dabei betonte das Gericht, dass einerseits der beklagte Lkw-Fahrer ohne die Videoaufzeichnung sein nach allgemeinen Beweislastregeln anzunehmendes Verschulden nicht hätte widerlegen können und daher zur Zahlung von Schadenersatz hätte verurteilt werden müssen und andererseits die Beeinträchtigung der informationellen Selbstbestimmung des Klägers geringfügig sei.¹¹³

Hervorzuheben ist, dass das Gericht dem Umstand, dass aufgrund der Kameraprogrammierung nur der Unfall dauerhaft gespeichert wurde, keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat.¹¹⁴ Denn, so das *OLG*, auch bei einer permanenten Dauerspeicherung wäre der Kläger nur kurzzeitig zu sehen gewesen, weil er erst kurz vor den Unfall in den Sichtbereich der Kamera

108 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 ff. Durch den Hinweis auf seine Rechtsauffassung hat das OLG den Kläger zur Berufungsrücknahme veranlasst, so dass es nicht in der Sache zu entscheiden hatte.

109 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3597, 3598 Rn. 14).

110 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 26).

111 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 24 ff.).

112 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 42).

113 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 32 ff.).

114 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 37, 46).

eingefahren sei.¹¹⁵ Dass dafür (höchstwahrscheinlich) eine Vielzahl anderer Fahrzeuge gefilmt und dauerhaft gespeichert worden wäre, würde an der rechtlichen Bewertung nichts ändern.¹¹⁶ Zum einen wäre auch deren informationelle Selbstbestimmung – wie die des Klägers – jeweils nur kurzzeitig und marginal beeinträchtigt worden, da nur ein in der Öffentlichkeit stattfindendes, nicht der Privat- oder gar Intimsphäre zuzurechnendes Fahrverhalten festgehalten worden wäre, ohne dass mit dem Datenmaterial Bewegungsprofile einzelner Personen hätten erzeugt werden können. Dies unterscheide Dashcam-Aufzeichnungen von einer Hauseingangüberwachung, Videoaufnahmen am Arbeitsplatz, der gezielten Observation eines Fahrzeugs oder der automatisierten Kennzeichenerfassung. Zum anderen gehe es bei der Frage der Verwertung ohnehin nur um die Sequenz, welche den Unfall betreffe. Der Zivilprozess habe nicht die Aufgabe, sonstiges Verhalten von Prozessbeteiligten, welches nicht die Beschaffung des konkret zu verwertenden Beweises selbst darstelle, hier also die eventuell rechtswidrige Aufzeichnung des Fahrverhaltens nicht am Unfall beteiligter Fahrzeuge, zu sanktionieren.

Ob die Dashcam-Aufzeichnung gegen § 6b BDSG verstoßen hat, war für das *OLG* in Bezug auf die Frage der Verwertbarkeit ebenfalls nicht relevant. Entscheidend für die Verwertbarkeit sei allein, ob durch eine etwaige datenschutzrechtswidrige Verwertung „Grundrechte verletzt werden und ob diese gegebenenfalls hinter das öffentliche und individuelle Interesse an der Rechtsdurchsetzung und Wahrheitsermittlung zurücktreten müssen.“ Letzteres sei vorliegend der Fall.¹¹⁷

Gleichwohl machte das Gericht deutlich, dass aus seiner Sicht auch kein Verstoß gegen § 6b BDSG vorgelegen habe. Insbesondere sei die Videoaufzeichnung zur Wahrnehmung berechtigter Interesse des Halters und Fahrers des Lkw wie auch der Allgemeinheit an materiell richtigen Entscheidungen für konkret festgelegte Zwecke (nämlich der Beweisführung) erforderlich gewesen.¹¹⁸

115 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 37).

116 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 46 ff. auch zum Folgenden).

117 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 60).

118 *OLG Nürnberg*, NJW 2017, 3597 (3598 Rn. 61 ff.). – Restriktiver in Bezug auf die Verwertbarkeit im Zivilprozess *Niehaus* S. 202 ff.; *Nugel* S. 221 f.; wohl auch *Lohse* S. 191 f.

5. Literaturverzeichnis

- Ahlberg**, Hartwig/**Götting**, Horst-Peter (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 18. Edition, Stand: 1. November 2017.
- Denniger**, Erhard/**Rachor**, Frederik (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012.
- Graf**, Peter (Hrsg.), BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 29. Edition, Stand: 1. Januar 2018 (zit.: *Hegmann*, in: BeckOK-StPO, § 100h Rn. 11).
- Greger**, Reinhard, Kamera on board – Zur Zulässigkeit des Video-Beweises im Verkehrsunfallprozess, in: NZV 2015, S. 114 ff.
- Hannich**, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 7. Aufl. 2013 (zit.: *Bruns*, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 100h Rn. 4).
- Joecks**, Wolfgang/**Miebach**, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, §§ 185-262, 3. Auflage 2017 (zit.: *Graf*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 201 Rn. 15).
- Klar**, Manuel, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014 – C-212/13 (Rynes), in: NJW 2015, S. 464 f.
- Krüger**, Wolfgang/**Rauscher**, Thomas (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, §§ 1-354, 5. Aufl. 2016 (zit.: *Prütting*, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 284 Rn. 65 f.).
- Kudlich**, Hans (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 1, §§ 1-150 StPO, 1. Aufl. 2014 (zit.: *Günther*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 100h Rn. 4).
- Lohse**, Kai, Dashcam – Smarter Joker im Beweispoker oder Auge von Big Brother?, in: 54. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2016, S. 169 ff.
- Maunz**, Theodor/**Dürig**, Günter, Grundgesetz, Kommentar, Band I, Art. 1-5, 81. Lieferung September 2017.
- Meyer-Goßner**, Lutz/**Schmitt**, Bertram, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 60. Aufl. 2017.
- Musielak**, Hans-Joachim/**Voit**, Wolfgang/Voit, Zivilprozessordnung, 14. Aufl. 2017.
- Niehaus**, Holger, Dashcam-Aufzeichnungen – Verwertbarkeit im Strafprozess?, in: 54. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2016, S. 193 ff.
- Nugel**, Michael, Zur Verwertbarkeit von Filmaufnahmen aus Minikameras zur Unfallrekonstruktion im Zivilprozess, in: 54. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2016, S. 211 ff.
- Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 76. Aufl. 2017.

Roggan, Fredrik, Rechtsgrundlage für bildgebende Messverfahren in der Videoüberwachung?, in: NJW 2010, S. 1042 ff.

Schoch, Friedrich (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2013.

Wilcken, Alexander, § 100h I 1 Nr. 1 StPO als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für sog. „verdachtsunabhängige“ Geschwindigkeitsmessungen in der Verkehrsüberwachung?, in: NZV 2011, S. 67 ff.

Wolff, Heinrich Amadeus/**Brink**, Stefan (Hrsg.), BeckOK-Datenschutzrecht, 23. Edition, Stand: 1. Februar 2018.

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018.
